

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Dezember 1950

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
28. 11. 50	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung)	195	23. 11. 50	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	204
28. 11. 50	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung)	199	30. 11. 50	Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	204
1. 12. 50	Zweite Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht	203	23. 11. 50	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	204
5. 12. 50	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest)	224	30. 11. 50		
			7. 12. 50		

## Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes. (Waldschutzverordnung.)

Vom 28. November 1950.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### I. Grundbegriffe und zuständige Behörden.

#### § 1

##### Wald.

(1) Wald im Sinne des Gesetzes ist jede Grundfläche, die zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.

(2) Waldblößen, Räumden, Waldfeldbauflächen (vorübergehend landwirtschaftlich genutzte Waldflächen), Waldwege, Sicherungstreifen und Wildäsungsflächen im Walde gelten als Wald. Parkwälder sind Wald.

(3) Baumschulen, die nicht überwiegend für den eigenen Bedarf des Waldbesitzers bestimmt sind, Parkanlagen und einzelne Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes sind nicht als Wald anzusehen.

(4) Ist es zweifelhaft, ob eine Grundfläche Wald ist, so entscheidet die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Kulturamt. Die Befugnisse der Siedlungsbehörden nach § 28 Abs. 3 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84), über die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Flächen zu entscheiden, bleibt unberührt.

#### § 2

##### Waldverzeichnisse.

Die Waldungen sind in Waldverzeichnisse einzutragen. Wo und wie diese einzurichten und zu führen sind, bestimmt die oberste Forstbehörde.

#### § 3

##### Waldbesitzer.

Waldbesitzer im Sinne der Durchführungsvorschriften zum Gesetz sind die Waldeigentümer und die Nutzungsberechtigten, denen die tatsächliche Gewalt über den Wald zusteht.

#### § 4

##### Waldbesitzarten.

(1) Im Sinne der Durchführungsvorschriften zum Gesetz sind

Staatswaldungen die Waldungen, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen deutschen Staates stehen,

Körperschaftswaldungen die Waldungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände und der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,

Gemeinschaftswaldungen die Waldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern die Gemeinschaft nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht,

Privatwaldungen die übrigen Waldungen in privatem Eigentum.

(2) Gemeinschaftswaldungen werden den Körperschaftswaldungen zugerechnet.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt auch für Gemeinschaftswaldungen, an denen dem Staat Eigentumsrechte zustehen (Staatsanteilswaldungen), soweit sie nicht bisher schon zu den Staatswaldungen gerechnet und von staatlichen Forstbehörden verwaltet werden.

(4) Forstverbände und Waldgenossenschaften, zu denen überwiegend Privatwaldungen gehören, werden, auch wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu den Privatwaldungen gerechnet.

#### § 5

##### Zuständige Forstbehörden.

(1) Im Sinne der Gesetzesvorschriften ist oberste Forstbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

höhere Forstbehörde der Regierungspräsident, untere Forstbehörde das staatliche Forstamt.

(2) Für die Privatwaldungen werden die Aufgaben der höheren und der unteren Forstbehörden von den Landesbeauftragten bei den Landwirtschaftskammern (Forstabteilungen und Forstämter der Landwirtschaftskammern) wahrgenommen.

(3) Für die Privatwaldungen im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk werden die Aufgaben der höheren Forstbehörde von dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes, die Aufgaben der unteren Forstbehörden in Kreisen, in denen Forstämter der Landwirtschaftskammern dafür nicht zur Verfügung stehen, von den Kreisverwaltungen wahrgenommen. Näheres hierüber bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhören des Verbandsdirektors und der Landesbeauftragten bei den Landwirtschaftskammern (Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern).

(4) Für Waldbesitz mit eigenen Forstverwaltungsbeamten, welche die Befähigung für den höheren Forstdienst haben, werden auch die Aufgaben der unteren Forstbehörde von der höheren Forstbehörde wahrgenommen. Das gleiche gilt, wenn der Waldbesitzer selbst einen

Betrieb, der die Anstellung eines Forstverwaltungsbeamten rechtfertigen würde, verwaltet, und der höheren Forstbehörde seine Eignung zur selbständigen Bewirtschaftung dieses Betriebes nachweist.

## § 6

### Aufgaben der Forstbehörden.

(1) Die Forstbehörden üben die sachkundige Beratung und Betreuung der Forstwirtschaft im Sinne des Gesetzes aus. Ihre vornehmste Aufgabe hierbei ist die Anleitung der Waldbesitzer zu pfleglicher, nachhaltiger, planmäßiger und sachkundiger Bewirtschaftung ihrer Waldungen, die in der Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft, in der Steigerung der Holzerzeugung nach Masse und Wert und in der Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes kommenden Geschlechtern ein Vorbild gibt.

(2) Die Forstbehörden sorgen für die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Sie sollen dabei als Helfer des Waldbesitzers und als Förderer der Forstwirtschaft auftreten.

## § 7

### Forstbeiräte.

(1) Bei den Forstbehörden im Sinne des § 5 werden Beiräte gebildet. Diese beraten die Forstbehörden bei der Durchführung des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen. Die Forstbehörden haben die Beiräte in gewissen Zeitabständen über ihre Maßnahmen zu unterrichten und vor Anordnungen und Entscheidungen zu hören.

(2) Der Beirat der obersten Forstbehörde setzt sich zusammen aus

einem Vertreter des Staatswaldes; er wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt;

drei Vertretern des Körperschaftswaldes, von denen einer für die Gemeinschaftswaldungen vom Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. und zwei von den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit den Vertretungen des Gemeindeforstbesitzerverbandes (Gemeindeforstbesitzerverband und Abteilung Gemeindeforstbesitzerverband des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen) benannt werden;

fünf Vertretern des Privatwaldes; sie werden vom Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen benannt.

(3) Die Beiräte der übrigen Forstbehörden im Sinne des § 5 Abs. 1 setzen sich zusammen bei der höheren Forstbehörde aus fünf, bei der unteren Forstbehörde aus drei Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswaldes.

Die Vertreter des Staatswaldes werden vom Regierungspräsidenten bestimmt. Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit den Vertretungen des Gemeindeforstbesitzerverbandes (Gemeindeforstbesitzerverband und Abteilung Gemeindeforstbesitzerverband des Waldbauernverbandes), die Vertreter des Gemeinschaftswaldes gemeinsam vom Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen und Gemeindeforstbesitzerverband benannt.

(4) Die Beiräte der Forstbehörden im Sinne des § 5 Abs. 2 setzen sich zusammen bei den Landesbeauftragten (Forstabteilung der Landwirtschaftskammer) aus den Mitgliedern des Forstauschusses, soweit sie Waldbesitzer sind, bei den Landesbeauftragten (Forstämter der Landwirtschaftskammer) aus den Waldbesitzern der Forstauschüsse bei den Forstämtern.

(5) Der Beirat beim Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk setzt sich aus fünf, die Beiräte bei den Kreisverwaltungen (§ 5 Abs. 3) setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen benannt.

(6) Der Leiter der Behörde, bei der ein Beirat gebildet ist, beruft diesen nach Abs. 1 ein. Der Beirat ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Beirat wählt eines seiner Mitglieder oder den Leiter der Behörde zum Vorsitzenden; dieser leitet die Verhandlungen. Leiter der Behörde ist bei der Kreisverwaltung (§ 5 Abs. 3) der Hauptgemeindebeamte.

## II. Waldschutzmaßnahmen.

## § 8

### Wiederaufforstung (§ 1 des Gesetzes).

(1) Die untere Forstbehörde ermittelt die in ihrem Zuständigkeitsbereich seit mehr als einem Jahr abgeholzten Waldflächen und verlichteten Bestände, stellt beim Kreisiedlungsamt fest, welche dieser Flächen nach den Vorschriften des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 für die Siedlung in Anspruch genommen sind und kann für die anderen eine Frist für die Wiederaufforstung oder Ergänzung, soweit nicht ihre Umwandlung (§ 10) genehmigt ist, festsetzen.

(2) Die Frist für die Wiederaufforstung oder Ergänzung des Bestandes ist in der Regel für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Waldblößen und verlichteten Bestände auf zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt, für die später entstehenden auf zwei Jahre nach dem Kahltrieb oder der Verlichtung zu bemessen. Bei außergewöhnlich großen, durch Naturereignisse, Feuer, Insektschäden oder sonstige höhere Gewalt entstandenen Kahlflächen sind die Größe der Fläche und die Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers bei der Festsetzung der Frist angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Pflicht des Waldbesitzers, die in Abs. 1 genannten Flächen wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen, umfaßt die Verpflichtung, die Forstkulturen und Verjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen. Auch dafür hat die untere Forstbehörde nötigenfalls eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Kann in besonderen Fällen, insbesondere bei außergewöhnlicher Größe der aufzuforstenden Flächen, die volle Aufbringung der Kosten dem Waldbesitzer nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zugemutet werden, so kann das Land ihm auf Antrag eine angemessene Beihilfe gewähren. Der Antrag ist mit ausreichender Begründung rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten über die zuständigen Forstbehörden an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

(5) Bei Grundstücken, die einem ländlichen Umlegungsverfahren unterliegen, kann die Anordnung zur Wiederaufforstung oder zur Ergänzung des Bestandes nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kulturamt getroffen werden.

## § 9

### Odlandaufforstung (§ 2 des Gesetzes).

(1) Zu den Odlandereien im Sinne des Gesetzes gehören außerhalb des Waldes gelegene frühere Waldflächen, die seit mehr als 10 Jahren unbestockt sind und nicht anderweit genutzt werden. Zu den Odlandereien gehören ferner Abraumbalden und andere Flächen, die gegenwärtig ertraglos oder fast ertraglos sind. Außerhalb des Waldes gelegene frühere Waldflächen, die noch nicht länger als 10 Jahre unbestockt sind und nicht anderweit genutzt werden, und Waldblößen innerhalb des Waldes fallen unter die Bestimmungen des § 8.

(2) Bei Odlandereien über fünf Hektar hat die höhere Forstbehörde, bevor sie die Aufforstung anordnet, das Landeskulturamt, die Bezirksplanungsstelle, das Kreisiedlungsamt und die höhere Naturschutzbehörde zu hören. § 8 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen des Landeskulturamtes erforderlich ist.

(3) In der Anordnung zur Aufforstung ist festzustellen, daß sich das aufzuforstende Grundstück dauernd für eine andere als forstliche Benutzung nicht eignet.

(4) Für die Bemessung der Aufforstungsfrist und für die Verpflichtung zu Nachbesserung, Schutz und Pflege gilt § 8 Abs. 2 und 3 sinngemäß. An die Stelle der unteren Forstbehörde tritt dabei die höhere Forstbehörde. Sie kann die untere Forstbehörde mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

(5) Bei Anordnung der Aufforstungsmaßnahmen ist den Betroffenen mitzuteilen, in welcher Höhe das Land oder andere Stellen (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände) sich an den Aufforstungskosten beteiligen und darüber hinaus festzustellende Nachteile ausgleichen werden.

## Umwandlung von Wald (§ 3 des Gesetzes).

(1) Unter den mit Holz bestockten Flächen im Sinne des Gesetzes sind insbesondere mit Bäumen bestandene Windschutzanlagen (z. B. Windschutzstreifen) zu verstehen, nicht aber sonstige einzelne Baumgruppen oder Baumreihen, auch nicht Baumschulen, die nicht überwiegend für den eigenen Bedarf des Waldbesitzers bestimmt sind und nicht Parkanlagen.

(2) Die Genehmigung der Umwandlung ist mit ausreichender Begründung über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Diese hat das Einvernehmen mit dem Landeskulturamt, der Bezirksplanungsstelle, der Wasserwirtschaftsbehörde, dem Kreisiedlungsamt und der höheren Naturschutzbehörde herbeizuführen. Wird die Umwandlung für betriebliche Zwecke von industriellen oder Bergbauunternehmungen, von Unternehmungen zur Gewinnung von Steinen und Erden oder von Versorgungsbetrieben beantragt, so ist auch das Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde herzustellen.

(3) Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, welche Benutzung dauernd für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Dabei sind das betriebswirtschaftliche Bedürfnis des Waldbesitzers und die Wirkung auf die Nachbargrundstücke angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung soll insbesondere versagt werden, wenn der Holzbestand der umzuwandelnden Fläche von besonderer Bedeutung für die Landeskultur (Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) ist.

(5) Genehmigt die höhere Forstbehörde die Umwandlung, so setzt sie für die Ausführung eine angemessene Frist. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung bis zum Ablauf der Frist nicht ausgeführt ist. Ist der Holzbestand zu diesem Zeitpunkt bereits abgetrieben, ohne daß die Umwandlung ausgeführt ist, so kann die höhere Forstbehörde die Wiederaufforstung anordnen und für sie eine angemessene Frist setzen. Sie kann die untere Forstbehörde mit der Durchführung beauftragen.

## § 11

## Schutz gegen Schäden (§ 6 Abs. 1b des Gesetzes).

(1) Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1b des Gesetzes kann die untere Forstbehörde nach Weisung der höheren Forstbehörde die Ausführung von Schutz- oder Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, wenn erhebliche Schäden durch Naturereignisse (Windbruch, Schneebruch usw.), durch Feuer, durch tierische oder pflanzliche Schädlinge zu erwarten sind.

(2) Kann die volle Aufbringung der Kosten den Waldbesitzern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zugemutet werden, so kann das Land ihnen Beihilfen gewähren. Das Land gewährt Beihilfen, wenn die Maßnahmen nach Abs. 1 überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Die Beihilfen sind über die zuständigen Forstbehörden beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

## § 12.

## Leistungsfähigkeit des Waldes.

(1) Unter der Leistungsfähigkeit eines Waldes im Sinne des § 7 des Gesetzes ist der bei seinen Standorts- und Bestandsverhältnissen nach den Grundsätzen pfleglicher, nachhaltiger und planmäßiger Forstwirtschaft zulässige Hiebsatz zu verstehen.

(2) Die untere Forstbehörde stellt die Leistungsfähigkeit eines jeden Waldes in ihrem Bezirk fest und erteilt dem Waldbesitzer darüber einen Bescheid.

(3) Der Waldbesitzer kann zur Feststellung der Leistungsfähigkeit nach Abs. 1 und 2 einen nach den Grundsätzen der Forsteinrichtung aufgestellten Betriebsplan vorlegen. Die untere Forstbehörde gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu welchem Betriebspläne vorzulegen sind, falls sie bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden sollen. Sie kann von den Hiebsätzen der vorgelegten Betriebspläne abweichen, wenn sie nicht der Vorschrift des Absatzes 1 entsprechen oder wenn die Betriebspläne nicht nach den Grundsätzen der Forsteinrichtung aufgestellt sind.

## Genehmigung von Übernutzungen (§ 7 des Gesetzes).

(1) Bei einem Holzeinschlag, der den doppelten Betrag des zulässigen Hiebsatzes (§ 12 Abs. 1) nicht überschreitet, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Waldbesitzer den Mehreinschlag der unteren Forstbehörde unverzüglich unter Vorlage der zur Prüfung nötigen Unterlagen anzeigt.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines höheren Mehreinschlages ist rechtzeitig vor Beginn des Hiebes an die untere Forstbehörde zu richten.

(3) Wird die bisherige Leistungsfähigkeit des Waldes durch den Mehreinschlag für mehr als drei Jahre beeinträchtigt, so ist mit der Anzeige nach Abs. 1 oder mit dem Antrag nach Abs. 2 ein Plan darüber vorzulegen, wie der Mehreinschlag eingespart werden soll (Einsparungsplan). Solange der Mehreinschlag nicht eingespart ist, bedarf auch ein Mehreinschlag bis zu der in Abs. 1 genannten Höhe der Genehmigung nach Abs. 2.

(4) Über den Antrag gemäß Abs. 2 entscheidet die höhere Forstbehörde. Sie kann bei Waldungen unter 100 Hektar die Entscheidung der unteren Forstbehörde übertragen. Die Genehmigung kann unter den Auflagen erteilt werden, daß der Mehreinschlag innerhalb einer bestimmten Frist wieder eingespart wird und daß bei Einschlägen, die eine Wiederaufforstung oder Bestandsergänzung nötig machen, die voraussichtlichen Kosten dieser Maßnahmen aus dem Erlös des Mehreinschlages hinterlegt werden. Bei Grundstücken, die einem ländlichen Umlegungsverfahren unterliegen, ist vor Erteilung der Genehmigung das Kulturamt zu hören.

(5) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mehreinschlag dazu nötig ist, um

- a) Maßnahmen durchzuführen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder
- b) im Forstbetrieb oder im landwirtschaftlichen Betrieb des Waldbesitzers wichtige, auf längere Zeit wirkende Verbesserungen durchzuführen, Gebäude zu errichten oder zu erneuern oder
- c) einen auf andere Weise nicht zu bewirkenden notwendigen Ausgleich für Mißernten oder andere erhebliche Ausfälle im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Waldbesitzers herzustellen oder
- d) dem Waldbesitzer zu ermöglichen, größeren Verpflichtungen in Erbschafts-, Ausstattungs- oder Ausbildungsfällen nachzukommen, für die eine Deckung auf andere wirtschaftlich zu vertretende Weise nicht beschafft werden kann.

(6) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Holzvorrat des Waldes den normalen Vorrat übersteigt und der Holzeinschlag nicht höher ist als der Übervorrat. Die Höhe des wirklichen und des normalen Holzvorrats ist dem Waldbesitzer in dem Bescheid nach § 12, Abs. 2 mitzuteilen.

(7) Wird die Genehmigung davon abhängig gemacht, daß die voraussichtlichen Kosten der Wiederaufforstung aus dem Erlös des Mehreinschlages sichergestellt werden, so ist die Hinterlegung des nötigen Geldbetrages bei der Kreiskasse anzuordnen. Hiervon ist abzusehen, wenn eine andere gleichwertige Sicherstellung geleistet wird.

## III. Geschützte Forsten.

## § 14

## Schutzzwecke.

(1) Waldflächen können zu geschützten Forsten erklärt werden, wenn es zur Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes nötig ist, sie als Wald zu erhalten und pfleglich zu bewirtschaften.

(2) Wohlfahrtswirkungen des Waldes im Sinne des Absatzes 1 sind:

- a) seine Auswirkungen für die Volksgesundheit und seine Bedeutung als Erholungsstätte der Bevölkerung, insbesondere bei Waldungen in der Nähe von größeren Städten oder Industriebetrieben und von Bade- oder Kurorten,

- b) seine Wirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere die Verminderung des Oberflächenabflusses der Niederschläge, die Förderung der Wasserspeicherung und die Verzögerung und Ausgleichung des Wasserabflusses im Boden, die Erhaltung der Quellen und die Regelung der Verdunstung,
- c) seine Schutzwirkungen, insbesondere der Schutz von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen gegen Bodenabschwemmung, Geröllbildung, Hangrutschung, Überflutung, Uferabbruch, Eisgang, Versanden, Bodenverwehung,
- d) der Schutz von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, land- und forstwirtschaftlichen Kulturen gegen erhebliche Schädigungen durch Wind, Frost, Austrocknung oder Vernässung.

(3) Wenn es zur Sicherung von Wohlfahrtswirkungen im Sinne der Absätze 1 und 2 nötig ist, können auch Ödlandereien, die nach § 9 aufzuforsten sind, mit der Anordnung zur Aufforstung zu geschützten Forsten erklärt werden.

#### § 15 Waldflächen.

Zu geschützten Forsten können einzelne oder mehrere Waldgrundstücke oder größere zusammenhängende Waldflächen, auch wenn sie aus Waldgrundstücken mehrerer Waldbesitzer bestehen, erklärt werden. In der Erklärung sind die Waldflächen und die Eigentümer genau zu bezeichnen. Die Grenzen sind auf einer Karte (1:25 000) darzustellen.

#### § 16 Verfahren.

(1) Die höhere Forstbehörde kann die Schutzzerklärung von Amts wegen oder auf Antrag Beteiligter aussprechen.

(2) Beteiligte sind:

- a) die Besitzer von Waldflächen, bei denen die Voraussetzungen für eine Schutzzerklärung vorliegen,
- b) die Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude, Anlagen oder Kulturen,
- c) die Gemeinden und
- d) die Kreise, deren Belange durch die Schutzzerklärung berührt werden,
- e) der Ruhrtalsperrenverein innerhalb seines Arbeitsgebietes,
- f) das Landeskulturamt,
- g) die Bezirksplanungsstelle und
- h) die höhere Naturschutzbehörde, soweit ihre Belange berührt werden,
- i) das Landessiedlungsamt.

(3) Die höhere Forstbehörde hat die Beteiligten zu a) zu benachrichtigen und die anderen Beteiligten zu hören. Für die Beteiligten nach Abs. 2 b und c kann das dadurch geschehen, daß der Entwurf der Schutzzerklärung nebst Karte (§ 15) in den beteiligten Gemeinden zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt wird. Die Auslegung ist mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Einwendungen gegen die Schutzzerklärung binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung bei der unteren Forstbehörde erhoben werden können. Die übrigen Beteiligten sind unmittelbar zu hören. Über die Einwendungen entscheidet zugleich mit der Schutzzerklärung die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksplanungsstelle und der höheren Naturschutzbehörde.

(4) Sollen Waldflächen, die für betriebliche Zwecke von industriellen oder Bergbauunternehmungen, von Unternehmungen zur Gewinnung von Steinen und Erden oder von Versorgungsbetrieben nötig sind, zu geschützten Forsten erklärt werden, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde herbeizuführen.

(5) Die Schutzzerklärung ist dem Waldbesitzer zuzustellen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu veröffentlichen. Eine Abschrift ist nebst Karte der unteren Forstbehörde zuzustellen.

(6) Die Schutzeigenschaft ist bei den betroffenen Waldflächen im Waldverzeichnis zu vermerken. Die höhere Forstbehörde führt außerdem ein besonderes Verzeichnis der geschützten Forsten.

#### § 17 Betriebspläne.

(1) Die geschützten Forsten sind nach Betriebsplänen zu bewirtschaften. Diese sollen eine möglichst hohe Holzherzeugung nach Masse und Wert, die Nachhaltigkeit der Holzträge und die Erreichung der Schutzzwecke sichern. Die Wirtschaftsziele des Waldbesitzers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die oberste Forstbehörde erläßt Richtlinien für die Aufstellung der Betriebspläne. Für Forsten unter 50 Hektar können vereinfachte Betriebsregelungsverfahren angewandt werden.

(3) Die Betriebspläne sind über die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die höhere Forstbehörde setzt bei Veröffentlichung der Schutzzerklärung (§ 16 Abs. 5) eine angemessene Frist zur Vorlage der Betriebspläne.

(4) Die Durchführung der Betriebspläne ist von der unteren Forstbehörde zu überwachen.

#### § 18 Maßnahmen zur Sicherung der Schutzzwecke.

(1) Soweit die Sicherung der Schutzzwecke es erfordert, ist in den Betriebsplänen vorzusehen,

- a) in welchen Holzbeständen Kahlschläge oder starke Durchlichtungen,
- b) in welchen Waldteilen Waldweide, Streunutzung oder Stockrodung,
- c) auf welchen Waldflächen die Anlage ungeschützter Schleifwege oder Erdrinnen zur Holzbringung, das Rücken von Holz auf der Sohle von Bächen oder Hangfalten oder die ungesicherte Lagerung von Holz im Hochwasserbereich zu unterlassen sind.

(2) Soweit die Sicherung der Schutzzwecke es erfordert, sind in den Betriebsplänen insbesondere die folgenden waldbaulichen und betrieblichen Maßnahmen vorzusehen:

- a) die Umwandlung von Niederwald in Hochwald oder der Anbau bestimmter Holzarten,
  - b) Maßnahmen zur besseren Zersetzung der Bodenstreu oder zur Verbesserung des Bodenzustandes wie z. B. die Anwendung von Dünger,
  - c) die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben mit zu starkem Gefälle, die Herstellung einfacher Anlagen (Horizontalgräben, Wasserfänge, Stauschwellen usw.) zur Verminderung der Geschwindigkeit des Wasserabflusses an Steilhängen, an zu Tal führenden Wegen oder in Einfaltungen der Berghänge,
  - d) Entwässerung und Aufforstung von Mooren,
  - e) Maßnahmen zur Verhütung von Kaltluftstauungen oder andere Maßnahmen zur Verminderung der Frostgefahr.
- (3) Die gemäß Abs. 1 und 2 in den Betriebsplan aufzunehmenden Maßnahmen sind dem Waldbesitzer rechtzeitig mitzuteilen. Sie sind im Betriebsplan in einem besonderen Abschnitt aufzuführen.

#### § 19 Abweichung von den Betriebsplänen.

(1) Wesentliche Abweichungen von den Betriebsplänen bedürfen der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die höhere Forstbehörde kann bei Waldungen unter 100 Hektar die Genehmigungsbefugnis der unteren Forstbehörde übertragen.

(2) Für Abweichungen von den festgesetzten Hiebsätzen gilt § 13.

#### § 20 Finanzielle Hilfen und Beiträge.

(1) Das Land kann dem Waldbesitzer für die Aufwendungen, die durch Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich werden, auf Antrag ein zinsloses Darlehen gewähren.

(2) Fordert die Sicherung der Schutzzwecke (§ 18) mehr an Handeln oder Unterlassen, als dem Waldbesitzer nach den Grundsätzen einer pfleglichen, nachhaltigen und planmäßigen Forstwirtschaft zugemutet werden kann, so übernimmt das Land die Kosten, die ihm durch die Mehrleistung entstehen, soweit nicht andere Stellen (z. B. Ge-

meinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände) durch Beihilfen oder soweit nicht Beteiligte nach Abs. 2 durch Beiträge einen Ausgleich gewähren. Bei der Übernahme der Kosten sind auch die wirtschaftlichen Nachteile, die dem Waldbesitzer durch ein Handeln oder Unterlassen nach § 18 erwachsen, zu berücksichtigen.

(3) Ist die Schutzerklärung von Beteiligten der in § 16 Abs. 2 unter b bis e aufgeführten Gruppen beantragt worden, so kann die höhere Forstbehörde die Einleitung des Verfahrens davon abhängig machen, daß diese sich verpflichten, zu den in Abs. 2 genannten Kosten nach dem Verhältnis und bis zur Höhe ihres Vorteils beizutragen.

(4) Die höhere Forstbehörde stellt die Kosten der Mehrleistungen nach Abs. 2 und, wenn der Waldbesitzer ein zinsloses Darlehen nach Abs. 1 beantragt, auch die Gesamtkosten fest. Sie stellt nach Anhören des Waldbesitzers und der nach Abs. 3 Beteiligten einen Vorschlag über die Höhe der finanziellen Hilfen und der Beiträge auf. Über den Vorschlag entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### § 21

##### Aufhebung der Schutzeigenschaft.

(1) Die höhere Forstbehörde soll die Schutzeigenschaft aufheben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind oder wenn das öffentliche Interesse die Aufhebung erfordert.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 sinngemäß.

#### IV. Schlußvorschriften.

#### § 22

##### Körperschaftswaldungen.

Unberührt bleiben die Vorschriften

- a) der Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein betreffend, vom 24. Dezember 1816 (GS. S. 1817, S. 57),
- b) der Instruktion, betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden vom 19. Mai 1857 (MBl.I.V. S. 163),  
soweit nicht im einzelnen durch Vorschriften dieser Verordnung eine weitergehende Regelung getroffen ist.

#### § 23

##### Gewährung von finanziellen Hilfen.

Soweit in Durchführungsverordnungen Beihilfen und zinslose Darlehen des Landes für Maßnahmen auf Grund der §§ 1, 4 und 6 des Gesetzes vorgesehen sind, soll die Forstbehörde dem Waldbesitzer bei Anordnung der Maßnahmen mitteilen, ob und in welchem Umfange Beihilfen oder zinslose Darlehen gewährt werden.

#### § 24

##### Auskunft.

Die Forstbehörden (§ 5) sind für die Durchführung des Gesetzes und der Durchführungsvorschriften auskunftsrechtliche Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723). Für ihre Rechte und für die Auskunftspflicht der Waldbesitzer gelten die Vorschriften der genannten Verordnung.

#### § 25

##### Beschwerde.

Gegen Entscheidungen, Anordnungen und Maßnahmen, die von den unteren Forstbehörden auf Grund der Vorschriften des Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen getroffen werden, ist als Voraussetzung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb eines Monats die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Forstbehörde.

#### § 26

##### Gebühren.

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen dienen, sind gebührenfrei.

#### § 27

##### Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1950.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

L ü b k e.

— GV. NW. 1950 S. 195.

#### Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes.

##### (Waldwirtschaftsverordnung.)

Vom 28. November 1950.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

#### I. Anwendung der Verordnung.

#### § 1

##### Voraussetzungen.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Waldungen, in denen mangelnde Waldpflege, unwirtschaftliche Besitzverhältnisse, Gemengelage oder ungenügende Holzerzeugung bestehen.

(2) Mangelnde Waldpflege ist insbesondere als gegeben anzusehen, wenn die Pflege eines Waldes vernachlässigt wird oder wenn seine Bewirtschaftung zu den Grundsätzen pfleglicher und nachhaltiger Forstwirtschaft in Widerspruch steht.

(3) Unwirtschaftliche Besitzverhältnisse bestehen insbesondere, wenn das Eigentum an Waldungen durch Gemeinheitsteilungen, Erbteilungen oder Veräußerungen so zersplittert oder die Größe der einzelnen Waldgrundstücke so gering ist, daß in ihnen die Durchführung einer pfleglichen, nachhaltigen und planmäßigen Forstwirtschaft erheblich erschwert oder die Holzerzeugung beeinträchtigt ist.

(4) Gemengelage liegt dann vor, wenn in einem Wald die Waldgrundstücke mehrerer Eigentümer miteinander vermengt liegen.

(5) Ungenügende Holzerzeugung besteht, wenn der nachhaltige Ertrag an Derbholz oder an Nutzholz erheblich geringer ist, als er nach den Standortverhältnissen unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die sich aus bestehenden Rechtsverhältnissen und aus der Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes ergeben, sein könnte (volle Holzerzeugung). Ist nach den gegenwärtigen Bestandsverhältnissen eine volle Holzerzeugung nicht möglich, so ist die den Bestandsverhältnissen entsprechende Holzerzeugung als genügend anzusehen, wenn durch pflegliche, nachhaltige, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung des Waldes die Gewähr gegeben ist, daß die volle Holzerzeugung in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.

#### § 2

##### Maßnahmen.

(1) Liegen eine oder mehrere der Voraussetzungen nach § 1 vor, so kann die Forstbehörde nach § 6 des Gesetzes

- a) waldbauliche und betriebliche Maßnahmen anordnen (Abschnitt II),
- b) die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse veranlassen (Abschnitt III).

(2) In Fällen des § 1 Abs. 2 und 5 ist der Waldbesitzer vor Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 1 a zunächst aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.

## II. Waldbauliche und betriebliche Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 b des Gesetzes).

### § 3

#### Anstellung forstlicher Fachkräfte.

(1) Die untere Forstbehörde kann nach Weisungen der höheren Forstbehörde anordnen, daß für die Bewirtschaftung und den Schutz eines Waldes forstliche Fachkräfte in der nötigen Zahl bestellt werden.

(2) Die forstlichen Fachkräfte müssen für ihre Aufgaben genügend ausgebildet oder befähigt sein.

(3) Will der Waldbesitzer die Bewirtschaftung und den Schutz seines Waldes selbst ausüben, so ist von der Anordnung nach Abs. 1 abzusehen, wenn er dafür genügend ausgebildet oder befähigt ist. Das gleiche gilt, falls eine Waldwirtschaftsgemeinschaft einen Waldbesitzer mit der Bewirtschaftung und dem Schutz betraut.

(4) Die höhere Forstbehörde entscheidet im Einzelfalle, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Sie kann für forstliche Fachkräfte, die für ihre Aufgabe genügend befähigt sind, von der Forderung des Absatzes 2 hinsichtlich der Ausbildung absehen.

### § 4

#### Wirtschaft nach Betriebsplänen.

(1) Die untere Forstbehörde kann anordnen, daß ein Wald nach einem genehmigten Betriebsplan zu bewirtschaften ist. Sie setzt für die Vorlage des Betriebsplanes eine angemessene Frist.

(2) Der Betriebsplan soll eine möglichst hohe Holz-erzeugung nach Masse und Wert, die Nachhaltigkeit der Holzträge und die Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes anstreben. Die Wirtschaftsziele des Waldbesitzers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. In Körperschaftswaldungen ist die Schaffung angemessener und wirtschaftlich vertretbarer Holzrücklagen vorzusehen. In Privatwaldungen sollen solche Rücklagen nach Möglichkeit vorgesehen werden.

(3) Die oberste Forstbehörde erläßt Richtlinien für die Aufstellung der Betriebspläne. Für Forsten unter 50 ha können vereinfachte Betriebsregelungsverfahren angewandt werden.

(4) Die Betriebspläne sind über die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Betriebspläne ist von der unteren Forstbehörde zu überwachen.

### § 5

#### Sonstige Maßnahmen.

(1) Die untere Forstbehörde kann die Ausführung sonstiger betrieblicher und waldbaulicher Maßnahmen anordnen.

(2) Sie kann insbesondere zur Steigerung der Holz-erzeugung

a) die Umwandlung von Niederwald in Hochwald,

b) die Anwendung von Dünger zur Verbesserung der Bodenverhältnisse anordnen.

### § 6

#### Betriebsaufsicht.

(1) Wenn die Ausführung der zur Steigerung der Holz-erzeugung und zur Sicherung der Wohlfahrtswirkungen eines Waldes nötigen Maßnahmen auf andere Weise nicht zu erreichen ist, insbesondere wenn ein Waldbesitzer gegen die Grundsätze einer pfleglichen, nachhaltigen und planmäßigen Forstwirtschaft verstößt und den Anordnungen der Forstbehörde vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nachkommt, so kann die untere Forstbehörde nach Weisungen der höheren Forstbehörde den Wald unter Betriebsaufsicht stellen.

(2) Die Betriebsaufsicht kann bis zur Dauer von fünf Jahren angeordnet werden. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe dafür weggefallen sind. Sie kann verlängert werden, wenn bei ihrem Ablauf die Gründe für ihre Anordnung fortbestehen.

(3) Die Betriebsaufsicht umfaßt die Anordnung und Überwachung aller Maßnahmen für die Bewirtschaftung des Waldes.

(4) Die Betriebsaufsicht wird durch die untere Forst-behörde ausgeübt. Der Waldbesitzer hat ihren Anordnungen Folge zu leisten. Sie kann für die Durchführung der Betriebsaufsicht eine forstliche Fachkraft als Aufsichtsperson bestellen.

(5) Der Waldbesitzer hat der unteren Forstbehörde oder der Aufsichtsperson für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu leisten und ihnen die angemessenen baren Aufwendungen zu erstatten. Die untere Forstbehörde setzt die Vergütung nach Richtlinien fest, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen werden.

## III. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

(§ 6 Abs. 1a des Gesetzes).

### § 7

#### Arten der Zusammenschlüsse.

(1) Die höhere Forstbehörde kann die Bildung von Forstverbänden oder Waldgenossenschaften anordnen, wenn die beteiligten Waldbesitzer sich nicht zu Waldwirtschaftsgemeinschaften zusammenschließen.

(2) Waldwirtschaftsgemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 sind freiwillige Zusammenschlüsse, die den Richtlinien und Vorschriften der §§ 8 bis 15 entsprechen.

(3) Voraussetzung für die Bildung eines Forstverbandes (§§ 16 bis 18) ist, daß die Größe der beteiligten Waldgrundstücke eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nach Einzelbetriebsplänen zuläßt.

(4) Eine Waldgenossenschaft (§§ 19 bis 30) ist zu bilden, wenn die Voraussetzung für die Bildung eines Forstverbandes nicht vorliegt.

#### a) Waldwirtschaftsgemeinschaften.

### § 8

#### Frist.

Die höhere Forstbehörde setzt den beteiligten Waldbesitzern für den freiwilligen Zusammenschluß zu einer Wirtschaftsgemeinschaft eine angemessene Frist. Die Frist ist in der Regel auf ein Jahr zu bemessen.

### § 9

#### Beteiligte Waldbesitzer.

(1) Als beteiligt sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten aller Waldgrundstücke innerhalb eines örtlich begrenzten, zur Bildung einer Waldwirtschaftsgemeinschaft geeigneten Waldgebiets (§ 10) anzusehen, in dem eine oder mehrere der Voraussetzungen nach § 1 vorliegen.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Odländereien, die im Bereich des Waldgebiets liegen, sind als beteiligt anzusehen, wenn die Aufforstung dieser Odländereien nach § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes angeordnet ist.

### § 10

#### Abgrenzung, Umfang.

(1) Die örtliche Abgrenzung der Waldwirtschaftsgemeinschaften soll sich den Grenzen der Gemeindebezirke oder örtlichen Waldgebiete anpassen. Eine Waldwirtschaftsgemeinschaft kann sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken.

(2) Der Umfang der in einer Waldwirtschaftsgemeinschaft zusammenzuschließenden Waldfläche soll so groß sein, daß die Waldwirtschaftsgemeinschaft ihre Aufgaben in zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise erfüllen kann.

### § 11

#### Zweck.

Die Bildung von Waldwirtschaftsgemeinschaften soll für die beteiligten Waldgrundstücke die forstwirtschaftlichen Nachteile der geringen Flächengröße, der Besitzersplittierung und der Gemengelage überwinden helfen und ihre pflegliche, nachhaltige, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung unter nachbarlicher Rücksichtnahme und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit sichern. Soweit die Waldgrundstücke Bestandteile von landwirtschaftlichen Betrieben sind, soll die Zusammengehörigkeit mit dem Hofe gewahrt, dessen wirtschaftliche Kraft gestärkt und sein Bestand gefestigt werden.

## Aufgaben.

Aufgaben der Waldwirtschaftsgemeinschaften können insbesondere sein

1. Bewirtschaftung der beteiligten Waldgrundstücke nach Betriebsplänen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprechen,
2. Ausführung von Forstkulturen, Odlandaufforstungen, Bodenverbesserungen und anderen Waldpflegearbeiten,
3. Beschaffung von Forstsämereien und Forstpflanzen,
4. Ausführung von Maßnahmen des Forstschutzes,
5. Bau und Unterhaltung von Wegen,
6. Durchführung des jährlichen Holzeinschlages,
7. Verwertung des Anfalls von Holz oder forstlichen Nebenerzeugnissen,
8. Anstellung oder Heranziehung forstlicher Fachkräfte, die den Voraussetzungen des § 3 entsprechen,
9. Anstellung von Waldarbeitern,
10. Durchführung anderer Maßnahmen zur Sicherung des Zwecks der Waldwirtschaftsgemeinschaft und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes der zugehörigen Waldgrundstücke.

## § 13

## Rechtsverhältnisse.

(1) Über die Aufgaben der Waldwirtschaftsgemeinschaft, über ihre Rechtsform und ihre Verfassung sowie über die Mitgliedschaft beschließen die beteiligten Waldbesitzer.

(2) Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Waldwirtschaftsgemeinschaft ist in das Waldverzeichnis einzutragen.

## § 14

## Holzerzeugung und Waldpflege.

(1) Die Waldwirtschaftsgemeinschaften müssen die Gewähr für ausreichende Holzerzeugung und gute Waldpflege bieten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Die Gewähr ist als gegeben anzusehen,

- a) wenn der Waldwirtschaftsgemeinschaft eine so große Fläche der beteiligten Waldgrundstücke angehört, daß sie ihren Zweck (§ 11) erfüllt und ihre Aufgaben (§ 12 und 13 Abs. 1) durchführen kann,
- b) wenn das Ausscheiden von Mitgliedern aus der Waldwirtschaftsgemeinschaft an eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren gebunden ist,
- c) wenn die Zugehörigkeit von Waldgrundstücken zur Waldwirtschaftsgemeinschaft in der Weise gesichert ist, daß sie nicht mit dem Tode des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder mit der Veräußerung des Waldgrundstücks endet, und
- d) wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 12, Nr. 1 und 8 gesichert ist.

(3) Läßt die Größe der zu einer Waldwirtschaftsgemeinschaft gehörenden Waldgrundstücke eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nach Einzelbetriebsplänen nicht zu, so ist die Gewähr außerdem nur als gegeben anzusehen, wenn die Waldgrundstücke nach einem genehmigten gemeinsamen Betriebsplan bewirtschaftet werden.

(4) Liegt die Voraussetzung nach Abs. 3 nicht vor, so kann die Bewirtschaftung der beteiligten Waldgrundstücke nach Einzelbetriebsplänen als genügend angesehen werden, wenn diese Betriebspläne so aufeinander abgestimmt sind und so durchgeführt werden, daß der Zweck der Waldwirtschaftsgemeinschaft (§ 11) erfüllt wird.

## § 15

## Anerkennung.

(1) Ist die Gewähr nach § 14 als gegeben anzusehen, so stellt die höhere Forstbehörde dies durch Anerkennung der Waldwirtschaftsgemeinschaft fest (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Die Anerkennung kann entzogen werden,

- a) wenn eine der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 weggefallen ist,

b) wenn die Waldwirtschaftsgemeinschaft, obwohl die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 gegeben sind, ihre Aufgaben nicht so durchführt, daß ihr Zweck (§ 11) erreicht wird.

(3) Wird die Anerkennung versagt oder entzogen, so kann die höhere Forstbehörde ebenso wie im Falle des § 7 Abs. 1 die Bildung eines Forstverbandes oder einer Waldgenossenschaft anordnen.

(4) Die Aufsicht über die Waldwirtschaftsgemeinschaften sowie ihre Beratung und Betreuung werden von der unteren Forstbehörde ausgeübt.

## b) Forstverbände.

## § 16

## Voraussetzungen.

Ein Forstverband ist in Fällen des § 7 Abs. 1 und des § 15 Abs. 3 zu bilden, wenn die Voraussetzung des § 7 Abs. 3 vorliegt und wenn die beteiligten Waldbesitzer nicht die Bildung einer Waldgenossenschaft beantragen (§ 19).

## § 17

Bildung, Aufgaben, Rechtsverhältnisse.

(1) Die Bildung, die Aufgaben, die Mitgliedschaft, die Verfassung und die übrigen Rechtsverhältnisse der Forstverbände bestimmen sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298), der §§ 1 bis 11 und 13 der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) und der Abschnitte I bis VIII der Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 30. Juni 1943 (RMBl. Fv. S. 142).

(2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 über die Anordnung waldbaulicher und betrieblicher Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Ein Forstverband soll mindestens die Aufgaben nach § 12 Nr. 1 bis 5 und 8 durchführen.

## § 18

## Kosten.

(1) Die Forstbehörden tragen die Kosten, die ihnen aus der Bildung oder Auflösung der Forstverbände und aus der Aufsicht über die Forstverbände erwachsen.

(2) Der Forstverband trägt die Kosten, die sich aus der Durchführung seiner Aufgaben ergeben.

## c) Waldgenossenschaften.

## § 19

## Voraussetzungen, Grundlagen.

(1) Eine Waldgenossenschaft ist in Fällen des § 7 Abs. 1 und des § 15 Abs. 3 zu bilden, wenn die Voraussetzung für die Bildung eines Forstverbandes (§ 7 Abs. 3) nicht vorliegt oder wenn die Mehrheit der beteiligten Waldbesitzer, der zugleich die Mehrheit der beteiligten Fläche gehört, es beantragt.

(2) Waldgenossenschaften sind als Waldwirtschaftsgenossenschaften unter entsprechender Anwendung der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) nach den Vorschriften der §§ 20 bis 30 zu bilden.

## § 20

## Beteiligte Waldbesitzer, Genossenschaftswald.

(1) Für die Beteiligung an der Waldgenossenschaft und ihre örtliche Abgrenzung gelten die Vorschriften der §§ 9 und 10 sinngemäß.

(2) Die nach den §§ 9 und 10 beteiligten Grundstücke bilden den Genossenschaftswald. Die Waldgenossenschaft besteht aus den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sowie aus anderen Waldbesitzern, die der Waldgenossenschaft als Mitglieder beitreten (§ 23 Abs. 3).

## § 21

## Zweck, Aufgaben.

(1) Hinsichtlich Zweck und Aufgaben der Waldgenossenschaft gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 sinngemäß.

(2) Eine Waldgenossenschaft hat mindestens die Aufgaben nach § 12 Nr. 1 bis 6 und 8 durchzuführen.

(3) Der Genossenschaftswald ist nach einem gemeinsamen Betriebsplan und nach gemeinsamen jährlichen Betriebsvorschlägen zu bewirtschaften.

(4) Für die Aufstellung, Genehmigung und Durchführung der Betriebspläne gilt § 4 Abs. 2 bis 5.

(5) Die untere Forstbehörde kann sich die jährlichen Betriebsvorschläge zur Genehmigung vorlegen lassen.

## § 22

### Bildung der Waldgenossenschaft.

(1) Die höhere Forstbehörde bildet die Waldgenossenschaft

a) durch Genehmigung der Satzung, wenn eine Mehrheit der beteiligten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, die zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Flächen vertritt, der Bildung der Waldgenossenschaft zugestimmt hat,

b) durch Erlass der Satzung, wenn die Zustimmung einer Mehrheit nach Abs. 2 nicht zu erreichen ist.

(2) Die Gemeinden und Kreise, in denen der Genossenschaftswald liegt, sind zu hören. Im übrigen wird das Verfahren durch eine besondere Durchführungsverordnung geregelt.

## § 23

### Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die Eigentümer der zum Genossenschaftswald gehörenden Grundstücke.

(2) Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er an Stelle des Eigentümers mit dessen Einverständnis die Rechte und Pflichten übernehmen, die sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben.

(3) Der Waldgenossenschaft können auch Waldbesitzer, die nach § 20 in Verbindung mit § 9 nicht als beteiligt anzusehen sind, als Mitglieder beitreten.

## § 24

### Zugehörigkeit und Ausscheiden von Grundstücken.

(1) Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftswald endet nicht mit dem Tode des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten oder mit der Veräußerung des Grundstücks. Der Erbe oder der Erwerber wird Mitglied.

(2) Ist die Umwandlung einer zum Genossenschaftswald gehörenden Waldfläche nach § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes genehmigt, so scheidet sie aus dem Genossenschaftswald aus, wenn die Umwandlung durchgeführt ist.

(3) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Genossenschaftswalde der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben der Waldgenossenschaft gefährden würde.

## § 25

### Rechtsverhältnisse der Grundstücke.

(1) Die Eigentumsverhältnisse der zugehörigen Grundstücke werden durch die Bildung der Waldgenossenschaft nicht berührt.

(2) Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftswald ist in das Waldverzeichnis einzutragen.

## § 26

### Satzung.

(1) Die Satzung regelt die Verfassung der Waldgenossenschaft. Sie bezeichnet insbesondere den Namen, den Sitz, den Zweck und die Aufgaben der Waldgenossenschaft und trifft Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über die Vertretung und Verwaltung der Waldgenossenschaft und über die Erhebung von Beiträgen. Sie setzt das Stimmverhältnis und das Verhältnis der Teilnahme an den Aufwendungen und Erträgen fest und bestimmt die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Genossenschaft.

(2) Der Satzung ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem die Mitglieder und die Grundstücke, mit denen sie der Waldgenossenschaft angehören, mit Angabe der Flächengröße und der Stimmenzahl aufzuführen sind. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Der Satzung ist eine vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende Mustersatzung für Waldgenossenschaften zugrunde zu legen.

(4) Zu einer Änderung der Satzung durch Beschluß der Genossenschaft ist die Zustimmung der Mehrheit sowohl nach der Zahl der Mitglieder als auch nach der Fläche des Genossenschaftswaldes erforderlich. Die Änderung bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde.

(5) Die höhere Forstbehörde kann die Satzung ändern, wenn die Verhältnisse der Waldgenossenschaft sich so geändert haben, daß diese ihre Zwecke und Aufgaben mit der bisherigen Satzung nicht mehr genügend erfüllen kann.

## § 27

### Auflösung.

Die höhere Forstbehörde kann die Waldgenossenschaft auflösen,

1. wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln sowohl nach der Zahl der Mitglieder als auch nach der Fläche des Genossenschaftswaldes die Auflösung beantragt,

2. wenn das öffentliche Interesse die Auflösung erfordert.

## § 28

### Verwaltung und Vertretung.

Für die Regelung der Verwaltung und Vertretung der Waldgenossenschaft sind die Vorschriften der §§ 7 bis 11 der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) sinngemäß anzuwenden.

## § 29

### Aufsicht.

(1) Die Aufsicht wacht darüber, daß die Waldgenossenschaften die Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen ausführen, ihre Aufgaben satzungsgemäß erfüllen und die Genossenschaftswaldungen ihrem Zweck (§ 11) gemäß bewirtschaften.

(2) Die Aufsicht wird ebenso wie die Beratung und Betreuung der Waldgenossenschaften von der unteren Forstbehörde ausgeübt.

## § 30

### Kosten.

Die Vorschriften des § 18 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

## IV. Schlußvorschriften.

## § 31

### Körperschaftswaldungen.

Für Körperschaftswaldungen gilt § 22 der Ersten Durchführungsverordnung entsprechend.

## § 32

### Bestehende Waldgenossenschaften.

(1) Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse und die behördliche Zuständigkeit der Beaufsichtigung

a) der Hauberggenossenschaften nach der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (GS. S. 228),

b) der Jahnschaften, Konsortenstücke und Forstbezirke nach dem Gesetz betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe vom 3. August 1897 (GS. S. 285),

c) der nach dem Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (GS. S. 329) gebildeten Waldgenossenschaften,

d) anderer Eigentumsgenossenschaften.

Auf die Waldungen solcher Genossenschaften finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung. Die Genossenschaften gehören zu den Waldbesitzern im Sinne des § 7 Abs. 1.

(2) Waldbetriebs-, Waldschutz- oder Waldwirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (GS. S. 416) sind den Waldwirtschaftsgemeinschaften im Sinne des § 7 Abs. 2 gleichgestellt, wenn sie in entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 anerkannt sind.

### § 33

#### Beihilfen.

(1) Übersteigen die nach den Vorschriften des Abschnitts II angeordneten Maßnahmen oder die Aufgaben der Waldwirtschaftsgemeinschaften, Forstverbände oder Waldgenossenschaften, insbesondere die Anstellung forstlicher Fachkräfte, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldbesitzer oder der Zusammenschlüsse, so kann das Land ihnen angemessene Beihilfen gewähren. Können Beihilfen nicht gewährt werden, so sind Maßnahmen, insbesondere solche nach §§ 5 und 6, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers übersteigen, zurückzustellen, bis Mittel für Beihilfen zur Verfügung stehen oder bis die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers die Durchführung gestattet.

(2) An Stelle oder neben einer Beihilfe kann in besonderen Fällen auch ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

(3) Anträge auf Gewährung von Beihilfen oder Darlehen sind mit ausreichender Begründung über die zuständigen Forstbehörden an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

### § 34

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1950.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Lübke.

— GV. NW. 1950 S. 199.

### Zweite Verordnung

#### zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht.

Vom 1. Dezember 1950.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird nach Anhörung der Kreistage Detmold und Lemgo verordnet:

### § 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden die nachstehenden im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Enteignungsvorschriften Anwendung:

1. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.).
2. a) Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211).  
b) AusfBest. d. MfHuG. vom 24. August 1923 zum Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren (HMBl. S. 358).
3. a) Erste Verordnung zur Ausführung der Behebungsverordnung vom 14. Februar 1921 (GS. S. 315).  
b) Zweite Verordnung zur Ausführung der Behebungsverordnung vom 2. Mai 1925 (GS. S. 55).  
c) AusfBest. d. MfV. zur Behebungsverordnung (1) vom 11. Februar 1920 (MBliV. S. 65)  
(2) vom 25. April 1925 (VMBl. S. 183) nebst Ergänzung vom 30. November 1925 (VMBl. S. 463).  
d) Verfügung des Staatskommissars für das Wohnungswesen betr. Maßnahmen zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 24. Januar 1919 (MBliV. S. 80).
4. Die Enteignungsvorschriften des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23).
5. Verordnung zur Durchführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kapitel III betr. Enteignungen auf dem Gebiet des Städtebaues vom 17. Februar 1932 (GS. S. 102).

6. AusfAnw. d. MdL., fHug. u. fV. u. fV. vom 26. März 1924 (LwMBl. S. 339) zu der Reichsverordnung über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Odlanderschließung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 111).

7. a) AusfBest. d. MfHuG. vom 1. Oktober 1931 zur Baumeister VO (HMBl. S. 199)

b) RdErl. d. PrMfWiA. vom 31. Mai 1933 (MBliWiA. S. 322)

c) RdErl. d. PrMfWiA. vom 6. März 1934 (MBliWiA. S. 102).

### § 2

Die bisher in dem Gebiet des ehemaligen Landes Lippe geltenden landesrechtlichen Enteignungsvorschriften werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Verordnung, das Chausseebauwesen betreffend, vom 12. Juni 1804 (LV. Bd. V S. 105),
2. § 8 Satz 2 der Verordnung, den Bau der Kommunalwege betreffend, vom 28. Februar 1843 (LV. Bd. IX S. 27),
3. die §§ 19 bis 33 und § 37 (letzter Absatz) des Gesetzes über Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen vom 17. März 1859 (LV. Bd. XII S. 142),
4. das Gesetz, die Expropriation von Grund und Boden zu Straßen in den Städten und zu Dorfwegen betreffend, vom 8. Juni 1864 (LV. Bd. XIII S. 563),
5. die Allgemeine Verfügung vom 28. August 1879 (LV. Bd. XVII S. 756), soweit sie die Leitung des Verfahrens über die Expropriation von Grund und Boden betrifft,
6. die Enteignungsvorschriften in dem Gesetz, die Anlage von Eisenbahnen betreffend, vom 3. Februar 1869 (LV. Bd. XV S. 169) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 17. Januar 1894 (LV. Bd. XXI S. 275),
7. § 1 II des Gesetzes, betreffend die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, vom 9. Februar 1898 (LV. Bd. XXII S. 298),
8. die Enteignungsvorschriften in dem Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 13. Dezember 1899 (LV. Bd. XXIII S. 593),
9. die Enteignungsvorschriften in dem Heimatschutzgesetz vom 17. Januar 1920 (LV. Bd. XXVII S. 15),
10. das Gesetz über die Enteignung von Grund und Boden zum Zwecke der Erweiterung und Neuanlegung von Friedhöfen politischer Gemeinden vom 8. April 1926 (LV. Bd. XXIX S. 317),
11. das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten in Enteignungsangelegenheiten vom 21. April 1927 (LV. Bd. XXX S. 123),
12. die Enteignungsvorschriften in dem Quellenschutzgesetz vom 8. April 1926 (LV. Bd. XXIX S. 311),
13. die Enteignungsvorschriften in dem Lippischen Berggesetz vom 4. Juli 1927 (LV. Bd. XXX S. 211),
14. das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 2. Mai 1928 (LV. Bd. XXX S. 592) und die Ausführungsverordnung dazu vom 14. Mai 1928 (LV. Bd. XXX S. 615),
15. die Enteignungsvorschriften in dem Fischereigesetz vom 20. April 1931 (LV. Bd. XXXI S. 317),
16. die Verordnung über das Verfahren vor dem Enteignungskommissar vom 24. März 1933 (LV. Bd. XXXII S. 31).

### § 3

Enteignungsangelegenheiten, die nach den im § 2 genannten Vorschriften beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig geworden sind, werden nach dem bisherigen Recht entschieden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1950.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1950 S. 203.

**Mitteilungen des Landeswahlleiters  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Abt. I — 14.10 — Nr. 1752/50

Düsseldorf, den 5. Dezember 1950.

Betrifft: Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest).

Nachstehend gebe ich für den Wahlkreis 63 des Landes Nordrhein-Westfalen das amtliche Ergebnis der Nachwahl zum Deutschen Bundestag am 19. November 1950 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten nach den Wählerverzeichnissen abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben . . . . .	138 865
Zahl der abgegebenen Wahlscheine . . . . .	607
Zahl der Wahlberechtigten insgesamt . . . . .	139 472
Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt . . . . .	90 459
Zahl der ungültigen Stimmen . . . . .	2 448
Zahl der gültigen Stimmen . . . . .	88 011
Wahlbeteiligung in v. H. . . . .	64,85

Es entfallen auf:

CDU	32 190 gültige Stimmen (36,6 %)
SPD	26 196 gültige Stimmen (29,8 %)
FDP	12 990 gültige Stimmen (14,7 %)
KPD	1 314 gültige Stimmen (1,5 %)
Z	15 321 gültige Stimmen (18,5 %)

Gewählt ist von der Christlich-Demokratischen Union der Bewerber: Majonica, Ernst, Assessor, Soest, Johannstraße 5.

— GV. NW. 1950 S. 204.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 23. November 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter

vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Köln von 1950 S. 442 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau von drei 220 kV — Verbindungsfreileitungen vom Goldenbergwerk nach Brauweiler im Landkreis Köln bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1950 S. 204.

Düsseldorf, den 27. November 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1950 S. 97 angezeigte Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wurde durch Anordnung vom 13. November 1950 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1950 S. 442) abgeändert.

— GV. NW. 1950 S. 204.

**Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 30. November 1950.

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Westkilver, Amt Rödinghausen, Krs. Herford zwecks Errichtung eines Spiel- und Sportplatzes.

Gemäß § 5 des preuß. Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hiermit bekanntgegeben, daß im Amtsblatt der Regierung in Detmold (Nr. 44 vom 30. Oktober 1950) die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Westkilver für den o.a. Zweck bekanntgegeben ist.

— GV. NW. 1950 S. 204.

**Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1950**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	103 495	—	23 548
Postscheckguthaben . . . . .	120	—	63
Wechsel und Schecks . . . . .	142 239	+	46 933
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	61 600	—	250
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	621 214	—	
b) angekaufte . . . . .	68 824	+	1 825
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel . . . . .	3 336	+	3 073
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	67 023	+	17 609
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	70 359	—	22
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000	—	20 660
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	52 430	+	142
	1 148 261	+	92 795
Grundkapital . . . . .			65 000
Rücklagen und Rückstellungen . . . . .			33 389
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	615 361	+	49 251
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	80	—	69
c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	173 651	+	17 156
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	9 546	—	1 094
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	172 282	+	16 461
f) von ausländischen Einlegern . . . . .	87	—	23
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . .	19 061	990 068	+
Sonstige Verbindlichkeiten			59 824
Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln . . . . . (498 911)		(—)	85 335
	1 148 281	+	92 795

Obrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. November 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.  
(Unterschriften.)

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1950**

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	198 845	+	95 350	Grundkapital	65 000		—
Postscheckguthaben	44	—	76	Rücklagen und Rückstellungen	33 389		—
Wechsel und Schecks	33-383	—	108 856	Einlagen			
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung	51 800	+	200	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	523 979	—	91 382
Wertpapiere am offenen Markt gekaufte	387	+	387	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	203	+	123
Ausgleichsforderungen				c) von öffentlichen Verwaltungen	168 842	—	4 803
a) aus der eigenen Umstellung	621 214			d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 851	+	2 305
b) angekaufte	71 071	+	2 247	e) von sonstigen inländischen Einlegern	195 679	+	23 397
Lombardforderungen gegen				f) von ausländischen Einlegern	56	—	31
a) Wechsel	277	—	3 059	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	5 450	906 066	— 13 611 — 84 002
b) Ausgleichsforderungen	50 609	—	16 414	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	53 088		+
Beteiligung an der BdL	28 000			Sonstige Verbindlichkeiten	62 756		+
Sonstige Vermögenswerte	54 669	+	2 239	Inkonsamentverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(743 915)		(+ 245 004)
	<u>1 120 299</u>		<u>— 27 982</u>		<u>1 120 299</u>		<u>— 27 982</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1950  
 Reserve-Soll . . . . . 106 905  
 Reserve-Ist . . . . . 106 905

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.  
 Düsseldorf, den 30. November 1950.  
 Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.  
 (Unterschriften.)

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1950**

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	52 973	—	145 872	Grundkapital	65 000		—
Postscheckguthaben	76	+	32	Rücklagen und Rückstellungen	33 389		—
Wechsel und Schecks	97 291	+	63 908	Einlagen			
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	61 800			a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	561 681	+	37 702
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	387			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	123	—	80
Ausgleichsforderungen				c) von öffentlichen Verwaltungen	124 177	—	44 671
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	+	10 000	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 084	—	767
b) angekaufte	72 518	+	1 447	e) von sonstigen inländischen Einlegern	200 152	+	4 473
Lombardforderungen gegen				f) von ausländischen Einlegern	46	—	10
a) Wechsel	276	—	1	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	4 550	901 613	— 900 — 4 253
b) Ausgleichsforderungen	63 195	+	12 586	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—		— 53 088
Beteiligung an der BdL	28 000			Sonstige Verbindlichkeiten	61 862		— 894
Sonstige Vermögenswerte	54 334	—	335	Indossamentverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(695 884)		(— 48 031)
	<u>1 062 064</u>		<u>— 58 235</u>		<u>1 062 064</u>		<u>— 58 235</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Nov. 1950  
 Reserve-Soll . . . . . 106 905  
 Reserve-Ist . . . . . 106 905

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.  
 \*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Nov. 1950  
 Reserve-Soll . . . . . 544 309  
 Reserve-Ist . . . . . 560 036  
 Überschussreserven . . . . . 15 727  
 Summe der Überschreitungen . . . . . 19 768  
 Summe der Unterschreitungen . . . . . 4 041  
 Überschussreserven . . . . . 15 727

Düsseldorf, den 7. Dezember 1950.  
 Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.  
 (Unterschriften.)